

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/2/22 89/09/0140

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.02.1990

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

VStG §9 Abs2 idF 1983/176;

VStG §9 Abs4 idF 1983/176;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 86/08/0213 E 9. Juni 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Von einem aus der Zeit vor der Begehung der Verwaltungsübertretung stammenden Zustimmungsnachweis zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gem § 9 Abs 4 VStG kann nur dann gesprochen werden, wenn ein die Zustimmung zur Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten betreffendes Beweisergebnis schon vor der Begehung der Tat vorhanden war (etwa in Form einer entsprechenden Urkunde, aber auch einer Zeugenaussage etc.).

## **Schlagworte**

Zustimmungsnachweis

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090140.X04

Im RIS seit

22.02.1990

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at